

§ 3. Das Verfahren hat in einer jede Art von Thierquälerei ausschliessenden Weise zu geschehen.

§ 4. Gegen Zuwiderhandlungen kommen Polizeibusse und eventuell Ueberweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams zur Anwendung.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Polizeidirektion ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 3. März 1894.

Vor dem Regierungsrathe,  
Der Staatsschreiber:  
Stüssi.

---

## Gesetz

betreffend

### das Verbot von Fabrikarbeit an Festtagen.

(Vom 4. März 1894.)

§ 1. Am Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, an der Auffahrt, am Pfingstmontag und an beiden Weihnachtstagen ist die Arbeit in den Fabriken gleich wie an den Sonntagen untersagt. An dem einem Festtage vorangehenden Werktag darf die Dauer der regelmässigen Arbeit nicht mehr als zehn Stunden betragen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

---

#### Der Kantonsrath,

nach Kenntnissnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 4. März 1894 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	86451
Eingegangene Stimmzettel	62750
Annehmende sind	45701
Verwerfende „	5489
Ungültige Stimmen	24
Leere „	11536

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend das Verbot von Fabrikarbeit an Festtagen — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. März 1894.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

J. Lutz.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

---

## Gesetz

betreffend

Abänderung der §§ 22 und 47 des Gesetzes betreffend  
die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude  
im Kanton Zürich vom 25. Oktober 1885.

(Vom 4. März 1894).

---

Art. 1. § 22 des Gesetzes betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich vom 25. Oktober 1885 erhält folgenden Zusatz:

Die Zinsen des Reservefonds fallen in die laufende Rechnung.

Art. 2. § 47 desselben Gesetzes wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

Die Versicherten bezahlen für je hundert Franken der Assekuranzsumme einen Jahresbeitrag von

10 Rappen, wenn der Reservefond weniger als 2 $\frac{1}{2}$  Millionen Franken beträgt,

8 Rappen, wenn der Reservefond 2 $\frac{1}{2}$  bis 3 Millionen Franken beträgt,

6 Rappen, wenn der Reservefond 3 bis 4 Millionen Franken beträgt,

5 Rappen, wenn der Reservefond 4 Millionen Franken übersteigt.